

Haus- und Nutzungsordnung

für das Jugendzentrum Wardenburg

1. Verwendungszweck

Die Gemeinde Wardenburg stellt an der Oldenburger Str. 235b ein Jugendzentrum für die offene Jugendarbeit zur Verfügung. Es wendet sich mit seinen Angeboten an Kinder und Jugendliche, in der Regel im Alter von zwölf bis achtzehn Jahren aus dem gesamten Gemeindegebiet.

Eine Ausnahme bietet der einmal wöchentlich stattfindende Kindertag für Kinder im Grundschulalter (6 bis 11 Jahre).

Weiter besteht in Ausnahmefällen für Jugendgruppen und Jugendverbände die Möglichkeit, die Räumlichkeiten des Jugendzentrums für einmalige Veranstaltungen zu nutzen, sofern es die räumlichen Möglichkeiten erlauben und die Öffnungszeiten des offenen Betriebes hiervon nicht berührt werden. Hierzu muss im Vorfeld ein schriftlicher Antrag gestellt werden.

Die Räumlichkeiten dürfen nicht für parteipolitische Zwecke bzw. Parteiveranstaltungen genutzt werden. Mieter bzw. Nutzer sind nicht berechtigt, das Jugendzentrum zur Durchführung von Veranstaltungen zu nutzen, bei denen eine extremistische Haltung dargestellt und verbreitet wird. Als extremistisch wird eine Bestrebung verstanden, die sich gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung richtet.

In der Einrichtung stehen ein Mehrzweckraum (ca. 100 qm), ein Konferenzraum, ein Computerraum, eine Küche und ein Werkraum zur Verfügung.

2. Öffnungszeiten

Das Jugendzentrum Wardenburg ist grundsätzlich montags bis freitags in der Zeit von 15.00 bis 21.00 Uhr geöffnet; bei Veranstaltungen längstens bis 24.00 Uhr. Besondere Veranstaltungen wie Konzerte, Filmabende, Kinderdiscos können auch samstags oder sonntags stattfinden.

Durch Arbeitsgemeinschaften (siehe auch unter 4) und sonstige Veranstaltungen können diese Öffnungszeiten geändert werden. Änderungen aus aktuellem Anlass werden durch Aushang bekanntgegeben.

Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes sind einzuhalten.

3. Schlüsselvergabe

Über eine Schlüsselgewalt im Jugendzentrum verfügen die dort tätigen hauptamtlichen Mitarbeiter.

4. Förderung von Arbeitsgemeinschaften (AGs)

Als Arbeitsgemeinschaften werden Gruppen bezeichnet, die aus mindestens drei Mitgliedern bestehen, sich regelmäßig treffen und deren Wirken dem Selbstverständnis des Jugendzentrums entsprechen. Beispiele hierfür sind: Disco-AG, Koch-AG, Gitarrengruppe oder auch Band. Bei Auflösung einer AG werden die aus eigenen Leistungen erbrachten Gebrauchsgegenstände (z.B. DJ-Tisch) dem Jugendzentrum übergeben.

5. Einrichtungen, Raumnutzung und Reinigung

Die Zuordnung einzelner Räume während des Betriebes erfolgt durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jugendzentrums.

Die Werkstatt darf nicht ohne Aufsicht genutzt werden. Ausnahmen von dieser Regelung können von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern erteilt werden.

Die Räume und Einrichtungsgegenstände sowie die Außenanlage sind schonend und pfleglich zu behandeln. Für Beschädigungen und Verschmutzungen haftet der Benutzer/die Benutzerin, bei Beschädigungen durch Minderjährige die gesetzlichen Vertreter.

Die von den Arbeitsgruppen benutzten Räume sind aufzuräumen und zu fegen. Bei Benutzung der Küche ist das Geschirr abzuwaschen und wieder einzuräumen. Abfälle sind getrennt in entsprechenden Abfallbehältern zu entsorgen.

Sofern Abendveranstaltungen durchgeführt werden, hat die Reinigung der Räume im Anschluss an die jeweilige Veranstaltung zu erfolgen.

6. Tabakwaren, Alkohol, Drogen und Waffen

Das Rauchen und der Konsum von Alkohol sind im Jugendzentrum sowie auf dem Gelände des Jugendzentrums (im Umkreis von zehn Metern) verboten.

Wer in angetrunkenem Zustand im Jugendzentrum angetroffen wird, wird des Hauses verwiesen.

Der Konsum von und der Handel mit Drogen ist ebenso strikt verboten wie das Mitbringen von Waffen. Strafrechtlich relevantes Verhalten im Jugendzentrum wird zur Anzeige gebracht und entsprechende Hausverbote erteilt.

7. Verhalten im Jugendzentrum

Das Verhalten der Besucher des Jugendzentrums untereinander sollte von gegenseitiger Rücksichtnahme, Respekt und Toleranz bestimmt sein – auch den Mitarbeitern gegenüber.

Jegliche Formen von Gewalt sind im Jugendzentrum untersagt. Dies gilt auch für nicht körperliche Gewalt wie Beleidigungen, Drohungen, Beschimpfungen oder Mobbing.

Rassistische Symbole, Zeichen, Musik und Äußerungen sind verboten; Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Rechtsextremismus werden im Jugendzentrum nicht geduldet.

Musik, Bilder, Filme oder Spiele mit Gewalt verherrlichenden, menschenverachtenden und/oder perversen Inhalten sind nicht gestattet.

8. Besondere Vorkommnisse

Bei besonderen Vorkommnissen wie Verstößen gegen die Haus- und Benutzungsordnung sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter berechtigt, Verwarnungen und ein- bis mehrtägige, in schwerwiegenden Fällen auch dauernde Hausverbote zu erteilen.

9. Haftung

Der Aufenthalt im Jugendzentrum erfolgt auf eigene Gefahr. Die Gemeinde Wardenburg haftet nicht für Diebstähle oder Beschädigungen der Garderobe, sonstiger eingebrachter Gegenstände sowie für Geld, Urkunden und Wertgegenstände.

10. Inkrafttreten

Diese Hausordnung tritt am 1. Juli 2010 in Kraft und ersetzt die Hausordnung vom 26. Mai 1997.

Wardenburg, den 17.06.2010

Gemeinde Wardenburg
Die Bürgermeisterin

Martina Noske